



Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Lars Klingbeil, MdB
Bundesminister

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-3683

Schirin.Tayeb@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

20. April 2026

Kabinettsache
Datenblatt-Nr.: 21/08029

Betreff: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften;

hier: Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Anlagen: 3

GZ: IV C 5 - S 2342/00155/001/011

DOK: COO.7005.100.4.14649784

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegende Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften nebst Beschlussvorschlag (Anlage 1) und Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung im Umlaufverfahren herbeizuführen.

Die Formulierungshilfe setzt die Möglichkeit zur Gewährung einer steuer- und sozialabgabenfreien Entlastungsprämie um, die im Koalitionsausschuss am 12. April 2026 beschlossen wurde.

Alle Arbeitgeber sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei einen Betrag von bis zu 1.000 Euro zukommen zu lassen. Der Begünstigungszeitraum erstreckt sich nach einer Abstimmung auf Leitungsebene nunmehr bis zum 30. Juni 2027.



Seite 2 von 2

Die Formulierungshilfe wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bat darum, anzuführen, dass die Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung geringer ausfallen könnten, da die Prämie zu geringeren Lohnerhöhungen führen könnte. Eine Quantifizierung sei jedoch mangels belastbarer Datengrundlage nicht möglich. Die Ergänzung wurde entsprechend aufgenommen.

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde die Formulierungshilfe zur Rechtsprüfung übersandt. Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 Grundgesetz).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Die Formulierungshilfe führt zu folgenden Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Es ist mit Steuermindereinnahmen von rund 2,8 Mrd. Euro zu rechnen.

Die in der Formulierungshilfe vorgesehenen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

As Meyer

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Die Formulierungshilfe enthält aus dem steuerlichen Bereich des vom Koalitionsausschuss am 12. April 2026 beschlossenen Maßnahmenpakets zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft eine Regelung zur steuer- und sozialabgabefreien Entlastungsprämie. Die Regelung orientiert sich im Wesentlichen an der damaligen Inflationsausgleichsprämie. Alle Arbeitgeber sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei einen Betrag von bis zu 1.000 Euro zukommen zu lassen. Der Begünstigungszeitraum erstreckt sich bis zum 30. Juni 2027.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/4550)

Stichwort: Steuerbefreiung einer Entlastungsprämie durch die Arbeitgeber von bis zu 1 000 Euro

Änderung

1. Nach Artikel 4 wird der folgende Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Nummer 11c wird die folgende Nummer 11d eingefügt:

- „11d. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom (*einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Tages*) bis zum 30. Juni 2027 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 1 000 Euro;“

2. Nach Artikel 8 wird der folgende Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung der Bürgergeld-Verordnung

Die Bürgergeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. nach § 3 Nummer 11d des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise,“.

3. Artikel 9 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Artikel 4a, 7, 8 und 8a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 4a – neu - (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 3 Nummer 11d – neu –

Der Iran-Krieg hat massive wirtschaftliche Verwerfungen mit sich gebracht und wird für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung.

§ 3 Nummer 11d – neu – EStG regelt, dass Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Preise bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Entlastungsprämie). Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. Die Regelung ist von der Wirkweise vergleichbar mit der Regelung in § 3 Nummer 11c EStG.

Die Energiepreise werden sich mittelfristig wieder entspannen, so dass eine zeitliche Befristung der Steuerbefreiung angezeigt ist. Arbeitgeberleistungen sind daher in dem Zeitraum vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2027 begünstigt.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist außerdem, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, also insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert wird.

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt 1.000 Euro.

Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 1.000 Euro in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3

Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

In der Sozialversicherung fallen aufgrund der Steuerfreiheit auf diese Leistungen keine Beiträge an, da es sich bei den Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

Zu Artikel 8a – neu - (Änderung der Bürgergeld -Verordnung)

§ 1 Absatz 1 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4a (Änderung des Einkommensteuergesetzes).

Durch § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Bürgergeld -Verordnung werden Leistungen von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen, die nach § 3 Nummer 11d des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Damit wird sichergestellt, dass Leistungen, die Arbeitgeber - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - bis zu einem Betrag von 1 000 Euro als Entlastungsprämie an ihre Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren, bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Arbeitnehmern sollen diese Leistungen auch dann in voller Höhe zugutekommen, wenn sie Leistungen nach dem SGB II beziehen. Mit der Änderung der Bürgergeld -Verordnung wird somit die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachvollzogen. Mit der Nichtberücksichtigung wird darüber hinaus verhindert, dass aufgrund von den tatsächlichen Hilfebedarf übersteigenden Einnahmen der Leistungsbezug im Monat der Zuwendung unterbrochen wird.

Zur Änderung des Artikels 9 (Inkrafttreten)

Durch die Änderung des Artikels 9 Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Änderungen durch Artikel 4a und 8a am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Anwendungszeitraum von Artikel 4a ist in dem neuen § 3 Nummer 11d EStG selbst enthalten. Artikel 8a bezieht sich auf den Anwendungszeitraum von Artikel 4a.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung einer steuerfreien Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 führt voraussichtlich zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 2,8 Mrd. Euro (davon Bund rund 1,1 Mrd. Euro). Sofern die Prämie in der Folge zu geringeren Lohnerhöhungen führt, kann dies zu geringeren Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung führen. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich, da hierfür verlässliche Grundlagen fehlen.

Erfüllungsaufwand

Geringfügiger Aufwand

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_2108029.docx
Ersteller: Bundesministerium der Finanzen
Stand: 20.04.2026 14:55